## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## **Großherzoglich Badische Land-Zollordnung**

Karl Ludwig Friedrich < Baden, Großherzog > Carlsruhe, 1812

VI. Abschnitt. Zollfreiheiten, welche zum Theil gar nicht, zum Theil in der bisherigen Art nicht fortbestehen können

urn:nbn:de:bsz:31-9282

25

Die Declarations Bolleten werden eben fo, wie beim Transitgnt ber bem Austritte nachstgelegenen Posthalterei übergeben.

D.) Speditionsgut, welches auf Postwägen verführt wird, muß, da die Postwagensexepeditur nicht immer Erkenntnißzeichen hat, ob es Speditionsgut sep, oder im Orte der Abdrese bleibe, und da bei PostwagenEffecten ohnehin leztes eher als das erste zu versmuthen ist, als Eingangsgut behandelt und als solches von dem, an welchen es addressirt ist, verzollt werden; ist es wirklich Speditionsgut, so hat sich der Zoller mit dem Spediteur zur Zeit, wo es weiter versendet wird, in der Art zu berechnen, daß wenn der bezahlte Eingangszoll mehr als der Transitzoll von der passirten und noch zu passirenden Strecke beträgt, der Mehrbetrag dem Spediteur, und im umgewendeten Fall, der Mehrbetrag dem Zoller bezahlt, und darauf die weitere Transitzollscheine ausgestellt werden.

# VI. Abschnitt.

Bollfreiheiten, welche zum Theil gar nicht, zum Theil in der bisherigen Art nicht fortbestehen konnen.

5. 73.

- 1.) Alle bisher ftatt einzelner Bergollungen bestandene Bollaversen find mit Ausnahme bes ber Salgadmodiation jugestandenen Aversums von eingehendem Salg, aufgehoben-
- 2.) Alle zwischen einzelnen Aemtern im Innern des Landes, oder zwischen diesen und einem benachbarten Bezirke des Auslands bestandene aus altern Zeiten und ganz andern Berhaltnissen hervorgegangene wechselseitige Zollbefreiungen, oder sonstige wechselseitige Begunstigungen in der Berzollung, ins besondere bei Früchten und sonstigen Comestibilien, konnen, da diese einzelne Aemter nun den Theil eines nach höheren und einheitlicheren Principien zu leitenden Staats ausmachen, ebenfalls nicht mehr statt haben.
- 3.) Die den' Deffentlichen- und PrivatInstituten, Fabriken, Gemeinheiten und Individuen ertheilte Zoufreiheits Privilegien sind für erloschen anzusehen; nur jene Begunstigungen, die auf den Grund der neuesten Handlungs Verhaltniffe, des geanderten Fabrikations Systems, und der Nahrungszweige, worauf ein Theil der Landesan-Bollordnung.

gehörigen besonders beschränkt ift, kurz von Erlaffung gegenwärtiger Berordnung gewährt worden sind, und welche von nun an etwa noch werden gewährt werden, sollen gultig sepn und bleiben.

4) Fur Fürstengut, das ift: für folche Waaren und Effecten, die jum directen Gebrauch eines souverainen hofes bestimmt sind, und schon ihrer Qualitat nach diese Bestimmung supponiren laffen, werden auf ergehende Requisition, die einzelne BollbefreiungsPatente durch das Finanzministerium ausgefertigt werden.

5.) Zehenden, Gulten und Zinsgefalle, welche von Censiten, oder von einer auswarstigen Kammeral Berwaltung zur andern geführt werden, wenn sie schon Dominialeigenthum des Staats und seines Regenten sind; Salz, Eisen und dergleichen Fabrifate und Produkte, wenn sie gleich auf unmittelbare Staatsrechnung gehen, transitirende Besoldungs Naturalien haben nicht die Attribution des eigentlichen Fürskenguts; auf diese Unterscheidung ist bei den jeweils eingehenden Requisitionen, auch unterscheidende Rücksicht zu nehmen.

6.) Die am Großherzogl. Hoflager accreditirten auswärtigen Gefandten follen in Abficht auf Zollbefreiung eben so behandelt werden, wie die diffeitigen an den Hofen
berselben befindliche Gefandten behandelt werden.

7.) Alles, was auf Rechnung unmittelbarer Hofadministrations Branchen, des Kriegsund Finanzministeriums, und der denselben untergeordneten Berwaltungsstellen einoder ausgeführt wird, soll ohne Ausnahme verzollt werden, keine Accorde sollen unter Bedingung irgend einer Zollfreiheit geschlossen werden.

Sievon find blos die Effecten des Militars, bei allgemeinen Marfchen und

einzelnen Detafdirungen ausgenommen.

8.) Den Familiengliedern bes Großherzogl. Saufes bleibt die volle Zollfreiheit, boch fo, daß der Zoll, wie wenn diese Freiheit nicht bestunde, bei der Ein = oder Ausfuhr entrichtet werden muß, und mit Ende jedes Jahrs die Vergütung, gegen Rückerstatstung der Zollzeichen und gegen Beurkundung der an den Zollfatten angegebenen Bestimmung von der Generalstaatskasse geschehe.

9) Auf gleiche Weise find auch die Standesherren, rudfichtlich ihrer Sof- und

Sausconsumtion zu behandeln.

Singegen wird

10) Die den Grundherren im 4. Conftitutions Goict verwilligte Bollfreiheit dabin erlaustert, und bestimmt, daß sie nur die Producte von ihren eigenen Gutern gur hauss consumtion zollfrei beziehen konnen.

#### 6. 74.

In den Freipassen ist nicht nur die befreite Person, sondern auch der Gegenstand und die Quantitat der Waaren, auf welche die Zollfreiheit ertheilt worden, genau anzumerken; sie muffen bei der Eintrittsstation, und wenn sie transitiren, auch bei der Austrittsstation jedesmal in Originali vorgelegt werden.

Der Zollofficiant an der Eintrittsstation bemerkt jedesmal auf dem Patent die Quantitat, welche auf die ertheilte Zollfreiheit eingegangen ist, und der Zollofsiciant an der Austrittsstation vergleicht diese Annotation mit dem ausgehenden Transport; sobald das in dem Patent angemerkte Totalquantum erschöpft ist, wird das Patent von dem Zoller der Austrittsstation gegen Recepisse zur Hand genommen und an das Kreisdirektorium eingeschickt; lautet aber das Freipatent auf Eingangsgut, so tritt das Zolls oder Accisamt des Orts, wo das Gut an den Befreiten abgegeben wird, in die Stelle und Berrichtungen, welche bei Transitgut dem Zollofsicianten der Austrittsstation vorgeschrieben ist.

### VII. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für Waaren, wobei der Eins bringer entweder die erklärte Absicht hat, sie nach einer gewissen Beredlung im Lande, wieder auszuführen, oder wobei der Einbringer nicht weiß, ob, an wen, und wie viel er absegen werde.

#### 9. 75.

Bur erften Rlaffe geboren:

- 1.) Die jum Berfpinnen eingehende Baumwolle, wovon bas Garn burch Commiffionare ober fogenannte Forger wieder an auswartige Fabrifen juruckgeführt wird.
- 2.) Die jum Stiden eingehende und geftidt wieder an den Ginfender gurud gehende feinere Linnen = und Baumwollenforten.
- 3.) Das Mehl, welches von ausländischen jum Bermahlen eingehenden Fruchten, ju-

D 2